

## Satzung des Vereins

### **"Förderkreis Kirchenmusik an der Martin-Luther-Kirche Ilvesheim e. V."**

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung in Ilvesheim am 08.04.2013

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Kirchenmusik an der Martin-Luther-Kirche Ilvesheim e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ilvesheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist Förderung der musikalischen Arbeit an der evangelischen Kirche in Ilvesheim.

Zur Erreichung dieses Zwecks stellt sich der Verein im Besonderen folgende Aufgaben:

Förderung der musikalischen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch einen Kinderchor;

Unterstützung des Chores der evangelische Kirche bei Musikprojekten und Konzerten;

Förderung von Veranstaltungen, Initiativen und Projekten, die der Entwicklung und der Förderung der musikalischen Belange dienen;

d) Unterstützung der Kirchenmusik im Allgemeinen;

e) Zusammenarbeit und Interessensaustausch mit anderen gemeinnützigen

Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen.

- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Tätigkeit des Vereins dient der Allgemeinheit und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt daher ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

- (3) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

(2) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Mitgliedschaft, die gleichzeitig die selbständige Stimmrechtsausübung einschließt.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck — auch in der Öffentlichkeit — in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

#### § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt (Datum des Poststempels) des Ablehnungsbescheides die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung bis zum 30. November eines Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

(6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### § 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festsetzung von Beiträgen
- Entgegennahme und Beratung der Rechenschaftsberichte,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - Entscheidungen über Beschwerden und Einsprüche,
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf einberufen, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr; möglichst im ersten Quartal.

(3) Die Einladung erfolgt drei Wochen vorher und wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ilvesheim mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung bekannt gemacht.

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen und von diesem in die Tagesordnung aufzunehmen.

(5) Spätere Anträge — auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge — müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Dies gilt nicht für Anträge, die sich auf Änderung der Satzung oder auf die Auflösung des Vereins beziehen.

(6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(7) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung.

(8) Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## § 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder gemäß § 4 der Satzung.  
Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.  
Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.  
Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.  
Die Zustimmung nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

#### § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus  
dem/der 1. Vorsitzenden,  
dem/der 2. Vorsitzenden,  
dem/der Schatzmeister/in,  
dem/der Schriftführer/in.
- (2) Zu Sitzungen des Vereins sollen die kirchenmusikalisch Verantwortlichen der Gemeinde und der/die Pfarrer/in eingeladen werden.
- (3) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.  
Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/innen im Amt.
- (4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.  
Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind die Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in.
- (5) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

#### § 12 Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### § 13 Haftungsausschluss

- (1) Für aus der Vereinstätigkeit entstehende Schäden haftet der Verein nur, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

#### § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Ilvesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Kirchenmusik zu verwenden hat.
- (2) Sollte sich die Begünstigte selbst in Auflösung befinden, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Zweckbestimmung zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen dann erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

#### § 15 Liquidatoren

- (1) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Die vorstehende Urfassung der Vereinssatzung wurde am 08.04.2013 durch die Mitglieder der Gründungsversammlung geprüft und beschlossen.

Ilvesheim, 08. April 2013

Die Satzung wurde am 15.05.2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.